

GEMEINDE OBERRIEDEN

ABFALLWIRTSCHAFT - GRUNDGEBÜHREN 2017

Zur Deckung der Kosten für die Abfallwirtschaft erhebt die Gemeinde Oberrieden Aufwand- und Grundgebühren.

Die **Aufwandgebühren** decken die Kosten für die Sammlung und die Verarbeitung des Hauskehrichtes und des Sperrgutes. Sie werden durch Gebührensäcke, Sperrgutmarken und „Wiga-Gebühren“ für Container erhoben.

Aus den **Grundgebühren** werden Wertstoffsammlungen (Grüngut, Papier, Glas, Eisen usw.), Spezialentsorgungen (Altöl, Schutt und Steine usw.), die Öffentlichkeitsarbeit, die Kosten der Verwaltung sowie der Unterhalt der Sammelstellen bezahlt.

Die Grundgebühren werden einmal jährlich pro Wohnung und pro Betrieb erhoben und betragen:

- **Wohnungen und Häuser**

Wohnungen/Häuser, 1 – 3 Zimmer

Fr. 85.-- *

Wohnungen/Häuser, ab 4 Zimmer

Fr. 130.-- *

(halbe Zimmer werden auf die nächste ganze Zimmerzahl abgerundet)

Für Wohnungen und Häuser, die mehr als sechs Monate leer standen oder stehen, wird die Gebühr halbiert. Der Rückerstattungsanspruch ist schriftlich anzumelden. Er verjährt nach Ablauf des Kalenderjahres nach der Rechnungsstellung.

Die Grundgebühr für Wohnungen und Häuser wird in der Regel dem Hauseigentümer in Rechnung gestellt.

- **Betriebe**

pro Betrieb

Fr. 130.-- *

Die Grundgebühr für Betriebe wird in der Regel dem Betriebsinhaber in Rechnung gestellt.

* zuzüglich 8% Mehrwertsteuer

Zahlungsfrist

Die Gebühr ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Rechtsmittel

Reklamationen sind innert 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich an die Gemeinde Oberrieden, Bauamt, 8942 Oberrieden, zu richten.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde Oberrieden kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, an den Bezirksrat Horgen rekuriert werden.

GEMEINDE OBERRIEDEN

ABFALLWIRTSCHAFT - GRUNDGEBÜHREN 2017

Zur Deckung der Kosten für die Abfallwirtschaft erhebt die Gemeinde Oberrieden Aufwand- und Grundgebühren.

Die **Aufwandgebühren** decken die Kosten für die Sammlung und die Verarbeitung des Hauskehrichtes und des Sperrgutes. Sie werden durch Gebührensäcke, Sperrgutmarken und „Wiga-Gebühren“ für Container erhoben.

Aus den **Grundgebühren** werden Wertstoffsammlungen (Grüngut, Papier, Glas, Eisen usw.), Spezialentsorgungen (Altöl, Schutt und Steine usw.), die Öffentlichkeitsarbeit, die Kosten der Verwaltung sowie der Unterhalt der Sammelstellen bezahlt.

Die Grundgebühren werden einmal jährlich pro Wohnung und pro Betrieb erhoben und betragen:

- **Wohnungen und Häuser**

Wohnungen/Häuser, 1 – 3 Zimmer

Fr. 85.-- *

Wohnungen/Häuser, ab 4 Zimmer

Fr. 130.-- *

(halbe Zimmer werden auf die nächste ganze Zimmerzahl abgerundet)

Für Wohnungen und Häuser, die mehr als sechs Monate leer standen oder stehen, wird die Gebühr halbiert. Der Rückerstattungsanspruch ist schriftlich anzumelden. Er verjährt nach Ablauf des Kalenderjahres nach der Rechnungsstellung.

Die Grundgebühr für Wohnungen und Häuser wird in der Regel dem Hauseigentümer in Rechnung gestellt.

- **Betriebe**

pro Betrieb

Fr. 130.-- *

Die Grundgebühr für Betriebe wird in der Regel dem Betriebsinhaber in Rechnung gestellt.

* zuzüglich 8% Mehrwertsteuer

Zahlungsfrist

Die Gebühr ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Rechtsmittel

Reklamationen sind innert 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich an die Gemeinde Oberrieden, Bauamt, 8942 Oberrieden, zu richten.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde Oberrieden kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, an den Bezirksrat Horgen rekurriert werden.